

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Zweijährige Leistungsverträge 2012 - 2013 im Obdachlosenbereich; vier Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz****1. Worum es geht**

Mit SRB 628 vom 19. November 2009 hat der Stadtrat unter anderem die Verpflichtungskredite für die zweijährigen Leistungsverträge im Obdachlosenbereich für den Zeitraum 2010 - 2011 gesprochen. Das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sieht für die Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe vor, dass der Kanton die Leistungsangebote mittels des Instruments der Ermächtigung steuert und nach seinen Vorgaben zur Lastenverteilung zulassen kann. Die entsprechenden Ermächtigungen für die Jahre 2012 - 2013 liegen vor. Die Laufzeit von zwei Jahren hat sich bewährt. Mehrjährige Leistungsverträge gewährleisten einerseits eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung für die Institution. Für die Stadt andererseits kann die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimiert werden.

2. Die Vorlage im Überblick

Mit Beginn der Vertragsdauer auf den 1. Januar 2012 werden für die folgenden Institutionen Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz für zweijährige Leistungsverträge beantragt:

- Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerke;
- Verein WOHNENBERN;
- Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern;
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern (AKiB).

Der Stadtrat fasst für jeden dieser Verpflichtungskredite einen separaten Beschluss.

Die Leistungsverträge sind standardisiert und richten sich nach dem städtischen Muster-Leistungsvertrag, der in der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031) enthalten ist. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen in der Höhe der Abgeltung und den Anhängen, in denen die Leistungsindikatoren und Standards definiert sind und die Leistungen konkretisiert werden.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) verhandelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Anstellungsbedingungen konnte im Obdachlosenbereich weitestgehend herbeigeführt werden. Der Gemeinderat verzichtet bei den subventionierten Trägerschaften im Bereich Obdachlosigkeit unbefristet auf das Erfordernis der Anstellung des

Personals im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen. Dies einerseits wie erwähnt, weil der Obdachlosenbereich seine Anstellungsbedingungen in den letzten Jahren denjenigen der Stadt angepasst hat. Und andererseits, weil der Aufwand, für einen relativ kleinen Personenkreis Gesamtarbeitsverträge zu erarbeiten und zu pflegen, unverhältnismässig zum dadurch erzielbaren Nutzen wäre.

Auf eine Übertragung der Aufgaben im freien Wettbewerb wurde gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Übertragungsreglements verzichtet. Bei den betroffenen Institutionen handelt es sich um „andere nicht gewinnstrebige juristische Personen“. Anzuführen bleibt, dass auf dem Platz Bern keine anderen Unternehmen in der Lage sind, die bestellten Dienstleistungen zu erbringen. Damit sind die Voraussetzungen für eine freihändige Übertragung der Aufgaben erfüllt.

3. Zu den einzelnen Leistungsverträgen im Obdachlosenbereich

Ziel der städtischen Obdachlosenhilfe ist die Bereitstellung von Notunterkünften zur Verminderung von Obdachlosigkeit, die Förderung von Wohnkompetenz, die Ablösung in möglichst selbständiges Wohnen und die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Mit dem im Jahr 2009 überprüften und vom Gemeinderat verabschiedeten Konzept „Wohn- und Obdachlosenhilfe, Ziele und Massnahmen“ steht ein umfassendes Strategieinstrument, beruhend auf einem mehrstufigen Betreuungsmodell, zur Verfügung.

Da die Leistungserbringung und Zielerreichung in der Vergangenheit von all diesen Trägerschaften zur vollen Zufriedenheit der Stadt Bern ausgefallen sind, sollen mit den bisherigen Trägerschaften auch weiterhin zweijährige Leistungsverträge abgeschlossen werden.

Die insgesamt sieben Institutionen dieser Trägerschaften stellen ein Gesamtangebot von zirka 200 betreuten und begleiteten Wohnplätzen im bewährten 4-Stufen-Modell zur Verfügung. Die vier Stufen enthalten niederschwellige (Heilsarmee Passantenheim) und betreute Angebote (WOHnenbern, Frauenwohngemeinschaft, Wohngemeinschaft Schwandengut, Wohngemeinschaft Albatros), begleitetes Wohnen (WOHnenbern, Heilsarmee) und Wohnberatung für selbständig Wohnende (WOHnenbern). Die Angebote unterscheiden sich in Bezug auf Zielgruppen, Intensität der Betreuung oder Begleitung, Anforderungen an die Bewohnenden, Aufenthaltsdauer etc. Dank der intensiven Koordination durch die Stadt steht ein auf die Bedürfnisse der Klientel abgestimmtes Gesamtangebot mit optimalen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Anforderungen sowohl an die Betreuung als auch an Wohnräume werden längerfristig eher steigen. In den kommenden zwei Jahren muss mit einer jährlichen Gesamtsumme von **Fr. 2 667 517.00** gerechnet werden. Hinzu kommt die Teuerung 2013.

Leistungsgruppen

Die Leistungsverträge mit den vier Trägerschaften enthalten alle mindestens die folgenden Leistungsgruppen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Männer und/oder Frauen sowie Familien.
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation.

- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen; Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Die betreuten Angebote bieten nach Möglichkeit zusätzlich eine Tagesstruktur an, um die persönliche und soziale Integration zu fördern. Die Kombination von Obdachlosenhilfe und Arbeitsintegrationsmassnahmen ist sehr wichtig. Die Institutionen WOohnenbern, Wohn-gemeinschaft Schwandengut und betreutes Wohnen Albatros weisen deshalb eine zusätz-liche Leistungsgruppe „Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen“ zur *Stabilisierung der Persönlichkeit* aus.

Die einzelnen Leistungsverträge mit den Trägerschaften

a) Heilsarmee Sozialwerke

Für die Abgeltung der sechs Leistungen an die Heilsarmee Sozialwerke wird für die Jahre 2012 - 2013 eine jährliche Summe von Fr. 790 057.00 zuzüglich des vom Gemeinderat be-schlossenen Teuerungsausgleichs für das Jahr 2013 beantragt. Die Mehrkosten gegenüber der vorgängigen Periode von Fr. 9 269.00 ergeben sich aus der aufgerechneten Teuerung. Die Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme der Auf-wendungen in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2010 bis 2013 liegt vor.

Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum. Mit einer bedarfsgerechten Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähig-keit verbessert. Das Passantenheim bietet einfache zweckmässige Unterkunft in Mehrbett-zimmern mit maximal 43 Plätzen. Der Betrieb ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet. Einfache Fachabklärungen, insbesondere Kontaktherstellung mit und Weitervermittlung an soziale Stellen (Sozialdienste), unterstützen die Suche nach einer Anschlusslösung. Das Passanten-heim dient insbesondere dem Sozialdienst der Stadt Bern als günstiges niederschwelliges Angebot zur vorübergehenden Unterbringung von Klientinnen und Klienten.

Das Begleitete Wohnen umfasst 26 Plätze in einfachen Wohnungen. Die Begleitung unter-stützt die Menschen in der Sorgfalt um ihre eigene Gesundheit wie auch bei den Arbeiten zur ordentlichen Erhaltung der Wohnung.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung der durch die Heilsarmee in den Jahren 2012 bis 2013 für die Stadt Bern er-füllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 1 580 114.00 festgesetzt. Dafür wird jäh-rlich ein Kredit von Fr. 790 057.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Lau-fenden Rechnung, P310110/Konto 3650305, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemein-de-rat, mit der Heilsarmee einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

b) Verein WOohnenbern

Für die Abgeltung der fünf Leistungen an den Verein WOohnenbern wird eine jährliche Summe von Fr. 1 003 683.00 zuzüglich des vom Gemeinderat beschlossenen Teuerungsausgleichs 2013 beantragt. Die Mehrkosten gegenüber der vorgängigen Periode von Fr. 15 348.00 erge-ben sich aus der aufgerechneten Teuerung. Die Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2010 bis 2013 liegt vor.

Die erhofften Synergien aus der Fusion der beiden Vereine Aktion Bettwärme und Obdach Bern zu WOohnenbern im Jahr 2009 konnten teilweise erreicht werden. Diese Minderaufwen-

dungen müssen jedoch vollständig zur Deckung von Mietfolgekosten verwendet werden. Im Jahr 2012 wird die Wohngemeinschaft Betreutes Wohnen vom Freieckweg 2 an die Weissensteinstrasse 10 umziehen. Am neuen Standort werden von den Stadtbauten höhere Mietfolgekosten von jährlich rund Fr. 80 000.00 belastet. Der Verein ist beauftragt, die Deckung dieses Betrags durch Drittfinanzierung zu erreichen. Mittelfristig erzielte Einsparungen beim Personal müssen somit zur Begleichung dieser Kosten verwendet werden.

Der Verein WOHNENBERN betreut Menschen mit Wohnproblemen. In einer geschützten Wohnsituation und mit einem geregelten Tagesablauf werden Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz gefördert mit dem Ziel die Selbständigkeit im Wohnbereich wieder zu erlangen.

Bei den zwei Angeboten wurde eine Umverteilung vorgenommen aufgrund des aktuellen Bedarfs: ein Platz weniger im betreuten, dafür zwei zusätzliche Plätze im begleiteten Wohnen. Diese Anpassung kann kostenneutral umgesetzt werden.

Betreutes Wohnen

Der Bereich Betreutes Wohnen ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet und bietet maximal 41 Plätze (bisher 42 Plätze) in Einer- und Zweier-Zimmern an. Die Angebote werden in drei Häusern an verschiedenen Standorten geführt und unterscheiden sich auch in Bezug auf das Angebot. Die letzte Stufe gilt als Sprungbrett für eine Ablösung in ein begleitetes Wohnen oder in eine eigene Wohnung. Zum grossen Teil kommen die Menschen in eine betreute Wohnform nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung. Es besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen (Arzt/Ärztin und Sozialarbeitenden) sowie mit der Spitex für die Medikamentenabgabe.

Begleitetes Wohnen

Der Bereich Begleitetes Wohnen mietet Wohnungen an und vermietet sie weiter mit einem Untermietvertrag. Das Angebot umfasst 52 Plätze (bisher 50 Plätze). Durch die Wohnbegleitung soll die Wohnfähigkeit der Personen verbessert werden, so dass sie nach einem Aufenthalt von maximal 18 Monaten wieder in der Lage sind, selbständig oder mit minimaler Begleitung in einer eigenen Wohnung zu leben. Der Verein bietet zudem Wohnbegleitung in der eigenen Wohnung an zur Verhinderung von Obdachlosigkeit und/oder zum Schutz vor Verwahrlosung. Die Begleitung in eigener Wohnung ist ein sehr kostengünstiges Angebot. Viele private Liegenschaftsverwaltungen oder -eigentümer befürworten dieses System und sind eher zu einem Mietvertragsabschluss bereit, wenn sie wissen, dass eine Wohnbegleitung gewährleistet ist.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung der durch den Verein WOHNENBERN in den Jahren 2012 bis 2013 für die Stadt Bern erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 2 007 366.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 1 003 683.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650306, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

c) Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern

Für die Abgeltung der sieben Leistungen des Vereins wird eine jährliche Summe von Fr. 479 057.00 zuzüglich des vom Gemeinderat beschlossenen Teuerungsausgleichs 2013 beantragt. Die Mehrkosten gegenüber der vorgängigen Periode von Fr. 6 132.00 ergeben sich aus der aufgerechneten Teuerung.

Eine Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme des Aufwands in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2010 bis 2013 liegt vor.

Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterkunft in zwei Wohnprojekten mit unterschiedlicher Zielsetzung:

Frauenwohngemeinschaft:

Frauen (mit Kindern) erhalten in einer geschützten Umgebung Entlastung in familiären Konfliktsituationen sowie Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf. Der Betrieb ist 365 Tage geöffnet und bietet maximal zwölf Plätze.

Wohngemeinschaft Schwandengut:

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in einer betreuten Wohngemeinschaft. Durch einen geregelten Tagesablauf sollen die Wohnfähigkeit und die soziale Integration verbessert werden. Der Betrieb ist während 365 Tagen geöffnet und bietet sieben Plätze. Die Methadonabgabe wird durch die Spitex gewährleistet. Eine Tagesstruktur wird vorausgesetzt. Wenn keine vorhanden ist, wird in der Umgebung nach Arbeitseinsatzmöglichkeiten, z.B. bei einem Bauern, gesucht, oder die Person wird in Haus-, Garten- oder Tierpflegearbeiten eingebunden.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung der durch den Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern in den Jahren 2012 bis 2013 erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 958 114.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 479 057.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650308, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

d) Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern (Wohngemeinschaft für drogenabhängige Menschen Albatros)

Für die Abgeltung der vier Leistungen des Vereins wird eine jährliche Summe von Fr. 394 720.00 zuzüglich des vom Gemeinderat beschlossenen Teuerungsausgleichs 2013 beantragt. Diese Summe ist um Fr. 54 193.00 höher als bisher. Diese Mehrkosten sind bedingt durch höhere Mietfolgekosten, die durch den Umzug in die renovierte Liegenschaft Weissensteinstrasse 8 entstehen. Die Liegenschaft wird im 1. Quartal 2012 umgebaut und voraussichtlich im 2. Quartal 2012 von der Wohngemeinschaft Albatros bezogen. Dazu kommt die aufgerechnete Teuerung. Bei der Aufteilung der Beträge nach einzelnen Leistungsgruppen wurden einerseits aufgrund der Erfassung des Zeitaufwands des Personals, andererseits im Hinblick auf den Umzug an die Weissensteinstrasse 8 Anpassungen vorgenommen.

Eine Ermächtigung der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Aufnahme des Aufwands in den kantonalen Lastenausgleich für die Jahre 2010 bis 2013 liegt vor.

Die Wohngemeinschaft Albatros betreut drogenabhängige Menschen. Es stehen elf Plätze zur Verfügung. Die Betreuung ist während 24 Stunden gewährleistet. Ein spezieller Raum ermöglicht einen kontrollierten, nur zu gewissen Zeiten erlaubten Drogenkonsum unter hygienischen Bedingungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich mit dem eigenen Suchtverhalten auseinanderzusetzen und nach Lösungsansätzen für ein möglichst suchtfreies Leben zu suchen. Es wird nach Möglichkeit eine Tagesstruktur angeboten, entweder durch Vermittlung einer Arbeit oder durch einfache Beschäftigungsmöglichkeiten im Haus, im Rahmen von Arbeitsprogrammen der Bewährungshilfe.

Antrag an den Stadtrat

Die Abgeltung der durch den Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern in den Jahren 2012 bis 2013 erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 789 440.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 394 720.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650309, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

Anträge (Gesamtübersicht)

Der Stadtrat genehmigt die Vorlage zweijährige Leistungsverträge 2012 - 2013 im Obdachlosenbereich; vier Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz.

1. Die Abgeltung der durch die Heilsarmee in den Jahren 2012 bis 2013 für die Stadt Bern erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 1 580 114.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 790 057.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650305, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit der Heilsarmee einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
2. Die Abgeltung der durch den Verein WOHNENBERN in den Jahren 2012 bis 2013 für die Stadt Bern erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 2 007 366.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 1 003 683.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650306, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
3. Die Abgeltung der durch den Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern in den Jahren 2012 bis 2013 erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 958 114.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 479 057.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650308, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.
4. Die Abgeltung der durch den Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern in den Jahren 2012 bis 2013 erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 789 440.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 394 720.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650309, bewilligt. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, mit dem Verein einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

Bern, 17. August 2011

Der Gemeinderat

Beilagen:

Entwürfe Leistungsverträge 2012 - 2013 (inkl. Anhänge)

- Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerke
- Verein WOHNENBERN
- Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern (AKiB)

Leistungsvertrag 2012 – 2013

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Genossenschaft Heilsarmee Sozialwerk**, handelnd durch die statutarischen Organe, Laupenstrasse 5, Postfach 6575, 3001 Bern,

für das Passantenheim, Muristrasse 6, 3006 Bern und das Begleitete Wohnen, Gartenstrasse 8, 3007 Bern, in der Folge **Heilsarmee** genannt

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- das Konzept Passantenheim vom Januar 2000;
- das Konzept Begleitetes Wohnen vom Februar 2011.

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Heilsarmee für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Heilsarmee bietet Frauen und Männern, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

² Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive einfacher Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert.

³ In das begleitete Wohnen werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden. Die psychosoziale Beratung wird weiterhin durch die zuweisende Institution gewährleistet.

⁴ Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

2. Kapitel: Leistungen der Heilsarmee

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 3 Angebot

¹ Die Heilsarmee erbringt im *Passantenheim* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).

² Im *Begleiteten Wohnen* sind es die folgenden Leistungen:

- a. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).

³ Die Leistungsgruppen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

⁴ Die Heilsarmee hat mindestens 20 % der Betriebskosten aus Eigenleistungen zu decken. Zu den Eigenleistungen zählen insbesondere Beiträge der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Spenden und Sponsoring.

⁵ Wenn die Heilsarmee trotz relevanter Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Eigenleistungen in vollem Umfang zu erbringen, dokumentiert sie zuhanden der Direktion für Bildung, Soziales und Sport Art und Umfang dieser Bemühungen beziehungsweise den Grund für das Nichterreichen der erforderlichen Eigenleistungen.

⁶ Unentgeltlich erbrachte Vorstands- und Projektarbeiten sind in Stunden auszuweisen.

2. Abschnitt: Weitere Leistungen der Heilsarmee

Art. 4 Auskünfte und Informationen

¹ Die Heilsarmee informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

² Die Heilsarmee informiert die Stadt umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind.

Art. 5 Versicherungspflichten

Die Heilsarmee ist verpflichtet für ihre Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Heilsarmee gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit anderen sozialen, öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisationen sowie – zur Beschaffung von Wohnraum – mit der städtischen Liegenschaftsverwaltung und privaten Liegenschaftsverwaltungen.

² Die Heilsarmee verpflichtet sich, im Projekt „Case Management in der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Personen“ der Stadt Bern mitzuwirken.

3. Kapitel: Personelles

Art. 7 Anstellungsbedingungen

¹ Die Heilsarmee ist für ihr Personalwesen verantwortlich.

² Die Heilsarmee hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Die Heilsarmee trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im Sinn von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz).

⁴ Sie fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals, insbesondere die Qualifikation ihrer Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

⁶ GIG; SR 151.1

Art. 8 Gehaltssystem und Teuerungsausgleich

¹ Die Entlohnung der Angestellten erfolgt nach einem Lohnsystem, das auf einer Bewertung der einzelnen Funktionen beruht. Die Bewertung kann analytisch oder summarisch erfolgen.

² Die Heilsarmee wendet Anstellungsbedingungen an, welche die kantonalen Vorschriften über die Zulassung der Besoldungskosten zur Lastenverteilung nach Sozialhilfegesetz nicht überschreiten.

³ Das Personal ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 2 zu beachten.

⁴ Die Heilsarmee richtet ihren Angestellten den Teuerungsausgleich höchstens in demselben Umfange aus, wie ihn die Stadt ihren Angestellten gewährt.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt**1. Abschnitt: Abgeltung****Art. 9** Höhe der Abgeltung

¹ Die Stadt bezahlt für die Jahre 2012 – 2013 pro Übernachtung Fr. 52.30 an das Passantenheim. Sie entschädigt jedoch höchstens 12 556 Übernachtungen pro Jahr. Dies ergibt eine Auslastung von 80% und entspricht einem Kostendach von Fr. 656'644.00.

² Die jährliche Abgeltung für das Begleitete Wohnen beträgt Fr. 133'413.00.

³ Zusammen ergibt dies für die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Jahre 2012 - 2013 eine maximale Abgeltung von jährlich Fr. 790'057.00. Darin enthalten ist eine Teuerung von 0,75 Prozent für das Jahr 2012. Der Teuerungsausgleich wird durch den Gemeinderat jedes Jahr neu festgelegt und die Abgeltung danach wenn nötig angepasst.

⁴ Die jährliche Abgeltung für das **Passantenheim** teilt sich wie folgt auf:

a. Leistungsgruppe 1

Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung Fr. 216'693.00

b. Leistungsgruppe 2

Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte Fr. 410'402.00

c. Leistungsgruppe 3

Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) Fr. 29'549.00

⁵Die jährliche Abgeltung für das **Begleitete Wohnen** teilt sich wie folgt auf:

a. Leistungsgruppe 1

Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung Fr. 103'395.00

b. Leistungsgruppe 2

In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit

Fr. 20'012.00

c. Leistungsgruppe 3

Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand)

Fr. 10'006.00

⁶ Die Stadt verlangt keine Vollkostenrechnung. Die Kosten der Leistungen ergeben sich aus der Arbeitszeitstatistik. Die Heilsarmee kann unter Einhaltung der Wirkungsziele und Präsenz- bzw. Öffnungszeiten innerhalb der Leistungsgruppen bis zu 20 % abweichen, die Gesamtsumme darf nicht überschritten werden. Veränderungen sind zu begründen. Bei Konflikten über die Akzeptanz der Veränderungen wird das Verfahren gemäss Artikel 21 angewandt.

Art. 10 Zahlungskonditionen

Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

Art. 11 Abrechnung

Die Heilsarmee rechnet halbjährlich bis zum 15. des Folgemonats aufgrund der effektiven Übernachtungen ab. Die Abweichungen zu den Vorauszahlungen werden halbjährlich ausgeglichen.

2. Abschnitt: Überschüsse und Fehlbeträge**Art. 12 Erfolg**

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Heilsarmee.

3. Abschnitt: Weitere Leistungen der Stadt**Art. 13 Information**

Die Stadt informiert die Heilsarmee über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

5. Kapitel: Controlling**1. Abschnitt: Aufgaben der Heilsarmee****Art. 14 Buchführungspflicht**

¹ Die Heilsarmee erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁷.

² Sie unterbreitet der Stadt nachstehende Unterlagen:

⁷ OR; SR 220

- a. bis spätestens 30. Juni des Folgejahres die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle (Erläuterungsbericht, Management Letter usw.);
- b. bis 31. März das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Die Stadt ist im Rahmen der Revisionsvorschriften der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern verpflichtet, relevante Beanstandungen der Jahresrechnung bei der GEF zu melden und die entsprechenden Unterlagen weiter zu leiten.

Art. 15 Berichterstattung

¹ Die Heilsarmee erhebt halbjährlich die Ist-Werte der Leistungsindikatoren und Kennzahlen gemäss Anhang und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

² Die Heilsarmee stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport bis zum 10. Februar des Folgejahres den Controllingbericht per 31. Dezember zu und legt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten und die Zielerreichung vor, welcher sich an den Indikatoren gemäss Anhang zum Vertrag orientiert und insbesondere auch eventuelle Abweichungen von den Soll-Werten begründet.

³ Die Heilsarmee garantiert die kontinuierliche Evaluation und Entwicklung ihres Angebots.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Stadt

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Die Stadt ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Angebots und nach Information der Kontaktperson der Heilsarmee die Institutionen zu besuchen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnungen, Statistiken etc.) zu nehmen.

² Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

Art. 17 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

² Die Verhandlungspflicht besteht auch im Verfahren zur Anpassung des Vertrages an wesentlich veränderte Rahmenbedingungen.

Art. 19 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der jährlich zu erbringende Leistungsumfang unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung der Abgeltung nach Artikel 9 zu.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Heilsarmee nicht beeinflussbar sind (z.B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für die Heilsarmee durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 20 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

¹ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

² Die Massnahmen können sich auf die Leistungen gemäss diesem Vertrag und deren Abgeltung oder aber auf die Kompensation durch anderweitige, gleichwertige Leistungen beziehen.

2. Abschnitt Konfliktregelung

Art. 21 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die mit dem Beizug der externen Fachperson verbundenen Kosten übernimmt diejenige Partei, welche die Fachperson beauftragt hat.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege einschlagen.

Art. 22 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

3. Abschnitt: Vorzeitige Vertragsauflösung

Art. 23 Gründe für die Vertragsauflösung

¹ Bei Verstössen gegen diesen Vertrag kann dieser von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung ist unter Einhaltung der Frist gemäss Absatz 1 insbesondere auch möglich, wenn die Heilsarmee

- a. die Leistung trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. die für die Aufgabenübertragung geforderten Kriterien gemäss Artikel 4 UeR nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- e. Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f. die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;
- g. sich in einem Konkursverfahren oder in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch⁹).

³ Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts oder erheblicher

⁸ VRPG; BSG 155.21

⁹ ZGB; SR 210

Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate und erfolgt auf das Ende eines Monats.

4. Abschnitt: Konventionalstrafe

Art. 24 Bedingungen und Höhe

Die Heilsarmee schuldet der Stadt eine einmalige Konventionalstrafe von Fr. 3 000.00, wenn sie

- a. die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- b. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁰ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) oder
- c. die geltenden Umweltschutzbestimmungen

verletzt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2013.

² Die Heilsarmee nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat. Soll der Vertrag verlängert werden, nimmt die Stadt mit der Heilsarmee rechtzeitig entsprechende Verhandlungen auf.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Voraussetzung zum Abschluss des Leistungsvertrags ist das Vorliegen des rechtskräftigen Kreditbeschlusses durch den Stadtrat.

Art. 27 Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Inhalt: Anhang 1: Produkteblatt mit Indikatoren
Anhang 2: Belegungsstatistik (Vorlage)

¹⁰ GIG; SR 151.1

Bern,

**Genossenschaft
Heilsarmee Sozialwerk**

Daniel Röthlisberger
Direktor Sozialwerke

Andreas Stettler
Direktor Finanzen

Bern,

**Stadt Bern
Die Direktorin für
Bildung, Soziales und Sport**

Edith Olibet

Genehmigt mit SRB Nr. vom 2011

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1	<p>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</p>	<p>Obdachlose Frauen und Männer erhalten vorübergehende Unterkunft mit Verpflegung in grösstmöglicher Selbstorganisation.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 43 - 80% der Übernachtungen durch Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Öffnungstage 365 pro Jahr - Jährliche Auslastung - Übernachtungen: 43 Betten x 365 Tage x 0,8 	<p>100 80 80</p>	<p>43 365 12'556</p>
2	<p>Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation Längerfristige Aufenthalte</p>	<p>Mit bedarfsgerechter Betreuung kann die persönliche Situation geklärt und eine Anschlusslösung im Wohnen gefunden werden.</p> <p>Personen die länger oder dauernd auf Wohnhilfe angewiesen sind, namentlich bei Umständen wie Verwahrlosung, psychischen, gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen, was eine geeignete Wohnformfindung erschwert, sollen den Schlafplatz, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, längerfristig behalten können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Ablösungen pro Jahr - Anzahl Personen länger als 2 Jahre - Anzahl Personen welche per Ende Betriebsjahr seit mehr als 36 Monaten Betreuung beanspruchen 	<p>50</p>	<p><12 -</p>
3	<p>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand)</p>	<p>Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit) - Zufriedenheit der Beteiligten 	<p>80 80</p>	<p>-</p>

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1	<p>Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung.</p>	<p>Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft.</p>	<p>- Jährliche Auslastung Begleitetes Wohnen Miet-/Wohntage: 26 Plätze x 365 Tage x 0.9 = - Anzahl bewirtschaftete Plätze Begleitetes Wohnen - Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern</p>	<p>90</p>	<p>8'541</p>
2	<p>In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft.</p> <p>Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit.</p>	<p>Die Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform ausserhalb der Institution.</p> <p>Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.</p> <p>Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.</p>	<p>- Anzahl Austritte pro Jahr Begleitetes Wohnen</p> <p>- Wohnung dauerhaft von derselben Person belegt</p> <p>- Regelmässig aufgesuchte Personen (Wohnungen)</p>	<p>10</p>	<p>max. 6</p>
3	<p>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).</p>	<p>Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt.</p>	<p>- Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, Bewohnerinnen und Bewohner, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc.</p> <p>- Zufriedenheit der Beteiligten</p>	<p>80</p>	<p>-</p>

Leistungsvertrag 2012 - 2013

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem **Verein WOohnenbern** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Markus Troxler, Präsident

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten Verein WOohnenbern vom 22. November 2007

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bietet obdachlosen Personen, oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen jeder Nationalität, Religion oder Konfession mit fürsorgerechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern kurz- oder längerfristig Unterkunft mit Betreuung oder Begleitung. In der Regel stehen die Bewohnerinnen und Bewohner unter der Zuständigkeit einer Fall führenden Institution.

² Das betreute Wohnen in geschützten Wohngemeinschaften umfasst die Stabilisierung bzw. Förderung der Sozial- und Wohnkompetenzen von Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (Betreutes Wohnen).

³ Personen mit minimalen Wohnfähigkeiten werden in ihrer eigenen oder in einer vom Verein vermieteten Wohnung während einer angemessenen Dauer begleitet (Begleitetes Wohnen).

2. Kapitel Leistungen des Vereins

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 3 Angebote

¹ Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Betreuung, Begleitung und Beratung, und zwar in der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft;
- c. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;
- d. Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;
- e. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand.

² Die Leistungsgruppen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

³ Der Verein hat mindestens 20 % der Betriebskosten aus Eigenleistungen zu decken. Zu den Eigenleistungen zählen insbesondere Beiträge der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen, Spenden und Sponsoring sowie Vorstands- und Projektarbeit.

⁴ Wenn der Verein trotz relevanter Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Eigenleistungen im vollen Umfang einzubringen, dokumentiert er zuhanden der Direktion für Bildung, Soziales und Sport Art und Umfang dieser Bemühungen beziehungsweise den Grund für das Nicht-Erreichen der erforderlichen Eigenleistungen.

⁵ Unentgeltlich erbrachte Vorstands- und Projektarbeiten sind in Stunden auszuweisen.

2. Abschnitt: Weitere Leistungen des Vereins

Art. 4 Auskünfte und Informationen

¹ Der Verein informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

² Der Verein informiert die Stadt umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind.

Art. 5 Versicherungspflichten

Der Verein ist verpflichtet für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der Verein gewährleistet die Zusammenarbeit mit anderen sozialen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen und Institutionen sowie – zur Beschaffung von Wohnraum – mit kommunalen und privaten Liegenschaftsverwaltungen.

² Der Verein verpflichtet sich, im Projekt „Case Management in der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Personen“ der Stadt Bern mitzuwirken.

3. Kapitel Personelles

Art. 7 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein ist für sein Personalwesen verantwortlich.

² Der Verein hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz).

⁶ GIG; SR 151.1

⁴ Er fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals, insbesondere die Qualifikation seiner Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Art. 8 Gehaltssystem und Teuerungsausgleich

¹ Die Entlohnung der Angestellten erfolgt nach einem Lohnsystem, das auf einer Bewertung der einzelnen Funktionen beruht. Die Bewertung kann analytisch oder summarisch erfolgen.

² Der Verein wendet Anstellungsbedingungen an, welche die kantonalen Vorschriften über die Zulassung der Besoldungskosten zur Lastenverteilung nach Sozialhilfegesetz nicht überschreiten.

³ Das Personal ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 2 zu beachten.

⁴ Der Verein richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich höchstens in demselben Umfange aus, wie ihn die Stadt ihren Angestellten gewährt.

4. Kapitel Leistungen der Stadt

1. Abschnitt: Abgeltung

Art. 9 Höhe der Abgeltung

¹ Die Stadt bezahlt dem Verein für die vertraglich vereinbarten Leistungen eine jährliche maximale Abgeltung von Fr. 1'003'683.00 (100 %); vorausgesetzt wird eine Auslastung des Betriebes von 80 % im Bereich Betreutes bzw. von 90 % im Bereich Begleitetes Wohnen. Darin enthalten ist eine Teuerung von 0,75 Prozent für das Jahr 2012. Der Teuerungsausgleich wird durch den Gemeinderat jedes Jahr neu festgelegt und die Abgeltung danach wenn nötig angepasst.

² Die Abgeltung teilt sich wie folgt auf:

a. Leistungsgruppe 1	Fr. 381'400.00
Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;	
b. Leistungsgruppe 2	Fr. 511'878.00
Betreuung, Begleitung und Beratung und zwar in der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft;	
c. Leistungsgruppe 3	Fr. 20'074.00
Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;	

d. Leistungsgruppe 4

Fr. 30'110.00

Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;

e. Leistungsgruppe 5

Fr. 60'221.00

Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand.

³ Die Stadt verlangt keine Vollkostenrechnung. Die Kosten der Leistungen ergeben sich aus der Arbeitszeitstatistik. Der Verein kann unter Einhaltung der Wirkungsziele und Präsenz- bzw. Öffnungszeiten innerhalb der Leistungsgruppen bis zu 20 % abweichen, die Gesamtsumme darf nicht überschritten werden. Veränderungen sind zu begründen. Bei Konflikten über die Akzeptanz der Veränderungen wird das Verfahren gemäss Artikel 21 angewandt.

Art. 10 Zahlungskonditionen

Die Auszahlung der jährlichen Abgeltung erfolgt als Vorschuss in vier Raten, jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und bis zum 20. Oktober.

Art. 11 Abrechnung

Der Verein rechnet halbjährlich bis zum 15. des Folgemonats aufgrund der effektiven Übernachtungen ab. Die Abweichungen zu den Vorauszahlungen werden halbjährlich ausgeglichen.

2. Abschnitt: Überschüsse und Fehlbeträge**Art. 12**

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

3. Abschnitt: Weitere Leistungen der Stadt**Art. 13 Information**

Die Stadt informiert den Verein über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, welche die Leistungserbringung betreffen.

5. Kapitel: Controlling**1. Abschnitt: Aufgaben des Vereins****Art. 14 Buchführungspflicht**

¹ Der Verein führt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁷.

⁷ OR; SR 220

² Er unterbreitet der Stadt nachstehende Unterlagen:

- a. bis am 30. Juni des Folgejahres die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle (Erläuterungsbericht, Management-Letter usw.);
- b. bis am 31. März das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Die Stadt ist im Rahmen der Revisionsvorschriften der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern verpflichtet, relevante Beanstandungen der Jahresrechnung bei der GEF zu melden und die entsprechenden Unterlagen weiter zu leiten.

Art. 15 Berichterstattung

¹ Der Verein erhebt halbjährlich die Ist-Werte der Leistungsindikatoren und Kennzahlen gemäss Anhang und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport innerhalb eines Kalenderjahres halbjährlich ein.

² Der Verein stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport bis zum 10. Februar des Folgejahres den Controllingbericht per 31. Dezember zu und legt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten und die Zielerreichung des Vereins vor, welcher sich an den Indikatoren gemäss Anhang zum Vertrag orientiert und insbesondere auch eventuelle Abweichungen von den Soll-Werten begründet.

³ Der Verein garantiert die kontinuierliche Evaluation und Entwicklung seines Angebots.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Stadt

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Die Stadt ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Angebots und in Absprache mit den zuständigen Betriebsleitern die Institution zu besuchen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnungen, Statistiken etc.) zu nehmen.

² Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten.

6. Kapitel Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

Art. 17 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

² Die Verhandlungspflicht besteht auch im Verfahren zur Anpassung des Vertrages an wesentlich veränderte Rahmenbedingungen.

Art. 19 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der jährlich zu erbringende Leistungsumfang unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung der Abgeltung gemäss Artikel 9 zu.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 20 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

¹ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

² Die Massnahmen können sich auf die Leistungen gemäss diesem Vertrag und deren Abgeltung oder auf die Kompensation durch anderweitige, gleichwertige Leistungen beziehen.

2. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 21 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die mit dem Beizug der externen Fachperson verbundenen Kosten übernimmt diejenige Partei, welche die Fachperson beauftragt hat.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Art. 22 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

3. Abschnitt: Vorzeitige Vertragsauflösung

Art. 23 Gründe für die Vertragsauflösung

¹ Bei Verstössen gegen diesen Vertrag kann dieser von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

⁸ VRPG; BSG 155.21

²Eine Kündigung ist unter Einhaltung der Frist gemäss Absatz 1 insbesondere auch möglich, wenn der Verein

- a. die Leistung trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. die für die Aufgabenübertragung geforderten Kriterien gemäss Artikel 4 UeR nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- e. Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f. die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;
- g. sich in einem Konkursverfahren oder in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch⁹).

³Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts oder erheblicher Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate und erfolgt auf das Ende eines Monats.

4. Abschnitt: Konventionalstrafe

Art. 24 Bedingungen und Höhe

Der Verein schuldet der Stadt eine einmalige Konventionalstrafe von Fr. 3'000 wenn er

- a. die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁰ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) oder
- c. die geltenden Umweltschutzbestimmungen

verletzt.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2013.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat. Soll der Vertrag verlängert werden, nimmt die Stadt mit dem Verein rechtzeitig entsprechende Verhandlungen auf.

Art. 28 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Voraussetzung zum Abschluss des Leistungsvertrags ist das Vorliegen des rechtskräftigen Kreditbeschlusses durch den Stadtrat.

⁹ ZGB; SR 210

¹⁰ GIG; SR 151.1

Art. 29 Anhang

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anhang 1 Leistungsgruppen, Ziele und Indikatoren
- Anhang 2 Belegungsstatistik (Vorlage)

Bern,

Verein WOhnenbern

Markus Troxler
Präsident

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für
Bildung, Soziales und Sport

Edith Olibet

Genehmigt mit SRB Nr.

Leistungsgruppen, Ziele und Indikatoren zum Angebot Wohnenbern

Anhang 1

Leistungsgruppen	Ziele	Indikatoren	%	Anzahl
1 Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr, Verpflegung nach Bedarf (inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung)	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft und Verpflegung.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <i>Betreutes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	80	41
		Anzahl bewirtschaftete Wohnungen <i>Begleitetes Wohnen</i> ... BewohnerInnen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	52
2 In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Betreuung und Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen (Mieter und Mieterinnen) durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft	Die Betreuten und Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Jährliche Auslastung <i>Betreutes Wohnen</i> Übernachtungen: 41 Betten x 365 Nächte x 0.80	80	11'972
		Jährliche Auslastung <i>Begleitetes Wohnen</i> Miet-/Wohntage: 52 Wohnungen x 365 Tage x 0.9	90	17'082
3 Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit	Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	Anzahl Austritte pro Jahr <i>Begleitetes Wohnen</i>		20
		<i>Begleitetes Wohnen</i> Wohnung dauerhaft von derselben Person belegt		10
4 Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte	Beschäftigung im Haus dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine externe Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit.	Regelmässig aufgesuchte Wohnungen		20
5 Entscheidgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand)	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt.	<i>Betreutes und Begleitetes Wohnen</i> Während je mind. 20 Arbeitsstunden pro Jahr beschäftigte Personen		6
		Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, BewohnerInnen, Sozialdienste, Ausbildungsstätten, Fachgremien, Verwaltung etc. Zufriedenheit der Befragten	80	-

Leistungsvertrag 2012 – 2013

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem **Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern** (Verein), handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Markus Nafzger, Linckweg 10, 3052 Zollikofen, Vereinspräsident

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten des Vereins vom Mai 2002;
- die Konzepte der Institutionen.

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterstützung in folgenden Wohnprojekten mit unterschiedlichen Zielsetzungen:

1. Frauenwohngemeinschaft

Frauen (auch mit Kindern) erhalten in geschütztem Wohnraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.

2. Wohngemeinschaft Schwandengut

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in geschütztem Wohnraum und durch einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

2. Kapitel: Leistungen des Vereins

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 3 Angebot

¹ Der Verein erbringt in der *Frauenwohngemeinschaft* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).

² In der *Wohngemeinschaft Schwandengut* sind es die folgenden Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen;
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).

³ Die Leistungsgruppen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

⁴ Der Verein hat mindestens 20 % der Betriebskosten aus Eigenleistungen zu decken. Zu den Eigenleistungen zählen insbesondere Beiträge der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen, Spenden und Sponsoring sowie Vorstands- und Projektarbeit.

⁵ Wenn der Verein trotz relevanter Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Eigenleistungen im vollen Umfang zu erbringen, dokumentiert er zuhanden der Direktion für Bildung, Soziales und Sport Art und Umfang dieser Bemühungen beziehungsweise den Grund für das Nichterreichen der erforderlichen Eigenleistungen.

⁶ Unentgeltlich erbrachte Vorstands- und Projektarbeiten sind in Stunden auszuweisen.

2. Abschnitt: Weitere Leistungen des Vereins

Art. 4 Auskünfte und Informationen

¹ Der Verein informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

² Der Verein informiert die Stadt umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind.

Art. 5 Versicherungspflichten

Der Verein ist verpflichtet für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der Verein gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit andern sozialen, öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisationen.

² Der Verein verpflichtet sich, im Projekt „Case Management in der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Personen“ der Stadt Bern mitzuwirken.

3. Kapitel: Personelles

Art. 7 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein ist für sein Personalwesen verantwortlich.

² Der Verein hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz).

⁶ GIG; SR 151.1

⁴ Er fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals, insbesondere die Qualifikation seiner Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Art. 8 Gehaltssystem und Teuerungsausgleich

¹ Die Entlohnung der Angestellten erfolgt nach einem Lohnsystem, das auf einer Bewertung der einzelnen Funktionen beruht. Die Bewertung kann analytisch oder summarisch erfolgen.

² Der Verein wendet Anstellungsbedingungen an, welche die kantonalen Vorschriften über die Zulassung der Besoldungskosten zur Lastenverteilung nach Sozialhilfegesetz nicht überschreiten.

³ Das Personal ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 2 zu beachten.

⁴ Der Verein richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich höchstens in demselben Umfange aus, wie ihn die Stadt ihren Angestellten gewährt.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

1. Abschnitt: Abgeltung

Art. 9 Höhe der Abgeltung

¹ Die Stadt bezahlt für die Jahre 2012 – 2013 pro Übernachtung Fr. 69.60 an die Frauenwohngemeinschaft. Sie entschädigt jedoch höchstens 3 650 Übernachtungen pro Jahr. Dies ergibt eine Auslastung von 80% und entspricht einem Kostendach von Fr. 253'900.00.

² Die Stadt bezahlt für die Jahre 2012 – 2013 pro Übernachtung Fr. 110.15 an das Schwandengut. Sie entschädigt jedoch höchstens 2 044 Übernachtungen pro Jahr. Dies ergibt eine Auslastung von 80% und entspricht einem Kostendach von Fr. 225'157.00.

³ Zusammen ergibt dies für die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Jahre 2012 – 2013 eine maximale Abgeltung von jährlich Fr. 479'057.00. Darin enthalten ist eine Teuerung von 0,75 Prozent für das Jahr 2012. Der Teuerungsausgleich wird durch den Gemeinderat jedes Jahr neu festgelegt und die Abgeltung danach wenn nötig angepasst.

⁴ Die Abgeltung für die Frauenwohngemeinschaft teilt sich wie folgt auf:

a. Leistungsgruppe 1

Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung

Fr. 177'300.00

b. Leistungsgruppe 2

In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Fachpersonen; längerfristige Aufenthalte;

Fr. 69'940.00

c. Leistungsgruppe 3

Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) Fr. 6'660.00

⁵ Die Abgeltung für die Wohngemeinschaft Schwandengut teilt sich wie folgt auf:

a. Leistungsgruppe 1

Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung Fr. 138'575.00

b. Leistungsgruppe 2

Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit Fr. 35'730.00

c. Leistungsgruppe 3

Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen Fr. 41'120.00

d. Leistungsgruppe 4

Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen; Öffentlichkeitsarbeit Fr. 9'732.00

⁶ Die Stadt verlangt keine Vollkostenrechnung. Die Kosten der Leistungen ergeben sich aus der Arbeitszeitstatistik. Der Verein kann unter Einhaltung der Wirkungsziele und Präsenz- bzw. Öffnungszeiten innerhalb der Leistungsgruppen bis zu 20 % abweichen, die Gesamtsumme darf nicht überschritten werden. Veränderungen sind zu begründen. Bei Konflikten über die Akzeptanz der Veränderungen wird das Verfahren gemäss Artikel 21 angewandt.

Art. 10 Zahlungskonditionen

Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

Art. 11 Abrechnung

Der Verein rechnet halbjährlich bis zum 15. des Folgemonats aufgrund der effektiven Übernachtungen ab. Die Abweichungen zu den Vorauszahlungen werden halbjährlich ausgeglichen.

2. Abschnitt: Überschüsse und Fehlbeträge**Art. 12 Erfolg**

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

3. Abschnitt: Weitere Leistungen der Stadt

Art. 13 Information

Die Stadt informiert den Verein über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

5. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Aufgaben des Vereins

Art. 14 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁷.

² Er unterbreitet der Stadt nachstehende Unterlagen:

- a. bis spätestens 30. Juni des Folgejahres die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle (Erläuterungsbericht, Management Letter usw.);
- b. bis 31. März das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Die Stadt ist im Rahmen der Revisionsvorschriften der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern verpflichtet, relevante Beanstandungen der Jahresrechnung bei der GEF zu melden und die entsprechenden Unterlagen weiter zu leiten.

Art. 15 Berichterstattung

¹ Der Verein erhebt halbjährlich die Ist-Werte der Leistungsindikatoren und Kennzahlen gemäss Anhang und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport ein.

² Der Verein stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport bis zum 10. Februar des Folgejahres den Controllingbericht per 31. Dezember zu und legt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten und die Zielerreichung des Vereins vor, welcher sich an den Indikatoren gemäss Anhang zum Vertrag orientiert und insbesondere auch eventuelle Abweichungen von den Soll-Werten begründet.

³ Der Verein garantiert die kontinuierliche Evaluation und Entwicklung seines Angebots.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Stadt

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Die Stadt ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Angebots und nach Information der Kontaktperson des Vereins die Institutionen zu besuchen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnungen, Statistiken etc.) zu nehmen.

⁷ OR; SR 220

² Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

Art. 17 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

² Die Verhandlungspflicht besteht auch im Verfahren zur Anpassung des Vertrages an wesentlich veränderte Rahmenbedingungen.

Art. 19 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der jährlich zu erbringende Leistungsumfang unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung der Abgeltung nach Artikel 9 zu.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z.B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 20 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

¹ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

² Die Massnahmen können sich auf die Leistungen gemäss diesem Vertrag und deren Abgeltung oder aber auf die Kompensation durch anderweitige, gleichwertige Leistungen beziehen.

2. Abschnitt Konfliktregelung

Art. 21 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die mit dem Beizug der externen Fachperson verbundenen Kosten übernimmt diejenige Partei, welche die Fachperson beauftragt hat.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege einschlagen.

Art. 22 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

3. Abschnitt: Vorzeitige Vertragsauflösung

Art. 23 Gründe für die Vertragsauflösung

¹ Bei Verstössen gegen diesen Vertrag kann dieser von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung ist unter Einhaltung der Frist gemäss Absatz 1 insbesondere auch möglich, wenn der Verein

- a. die Leistung trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. die für die Aufgabenübertragung geforderten Kriterien gemäss Artikel 4 UeR nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- e. Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f. die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;
- g. sich in einem Konkursverfahren oder in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch⁹).

³ Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts oder erheblicher Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate und erfolgt auf das Ende eines Monats.

4. Abschnitt: Konventionalstrafe

Art. 24 Bedingungen und Höhe

Der Verein schuldet der Stadt eine einmalige Konventionalstrafe von Fr. 3 000.00, wenn er

- a. die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- b. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁰ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) oder
- c. die geltenden Umweltschutzbestimmungen

verletzt.

⁸ VRPG; BSG 155.21

⁹ ZGB; SR 210

¹⁰ GIG; SR 151.1

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2013.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat. Soll der Vertrag verlängert werden, nimmt die Stadt mit dem Verein rechtzeitig entsprechende Verhandlungen auf.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Voraussetzung zum Abschluss des Leistungsvertrags ist das Vorliegen des rechtskräftigen Kreditbeschlusses durch den Stadtrat.

Art. 27 Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Inhalt: Anhang 1: Produkteblatt mit Indikatoren
Anhang 2: Belegungsstatistik (Vorlage)

Bern,

**Verein Wohn- und Lebens-
gemeinschaften in der Stadt und
Region Bern**

Markus Nafzger
Präsident

Bern,

**Stadt Bern
Die Direktorin für
Bildung, Soziales und Sport**

Edith Olibet

Genehmigt mit SRB Nr. vom ... November 2011
--

Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
1. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in 1er-Zimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten und zur Haushaltsführung.	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Auslastung Wohngemeinschaft - Übernachtungen: 7 Betten x 365 Nächte x 0.8 - Aufnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Öffnungstage pro Jahr 	80 80	2'044 365
2. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz und damit ihre Integrationschancen verbessern.	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Ablösungen - Anzahl Personen länger als 3 Jahre 		2 2
3. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen	Durch Beschäftigungen im Haus, Garten, in der Werkstatt sowie mit Haustieren stärken die Frauen und Männer ihre vorhandenen Handlungskompetenzen (Ressourcen) und erhalten Unterstützung in der Stabilisierung der Persönlichkeit.	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Plätze 		7
4. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit	Es besteht eine ausreichende Information und Dokumentation über die Trägerschaft und zuweisende Institutionen sowie weitere Stellen. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisende Stellen kennen das Angebot - Zufriedenheit der Beteiligten 	80 80	

Leistungsgruppe	Zieldefinition	Indikatoren	%	Anzahl
<p>1. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflichtung mit teilweiser Selbstorganisation; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</p>	<p>Frauen (auch mit Kindern) in unterstützungsbedürftigen Übergangssituationen finden eine niederschwellige, angemessen eingerichtete, günstige Unterkunft in Einer- bzw. Mehrbettzimmern sowie ein gutes Grundangebot an Verpflegung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl bewirtschaftete Plätze (Erwachsene) max. 12 - 80% der Frauen (auch mit Kindern) mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Jährliche Auslastung Wohngemeinschaft 10 Plätze X 365 Nächte = 3650 Übernachtungen pro Jahr - Öffnungstage pro Jahr 	<p>80 80</p>	<p>3'650 365</p>
<p>2. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen. Längerfristige Aufenthalte</p>	<p>Frauen erhalten in geschütztem Wohn- und Lebensraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration. Für Frauen, die längerfristig eine betreute Wohnform benötigen, die keine Chance haben eine anderweitige, geeignete Unterkunft zu finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Ablösungen - Frauen welche per Ende des Betriebsjahres länger als 36 Monate Betreuung beanspruchen 	<p>7 0</p>	<p>7 0</p>
<p>3. Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand</p>	<p>Das Angebot entspricht dem Bedarf und ist auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mündliche oder schriftlich Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit aller Beteiligten), Bewohnerinnen, Zuweisen- de, Ausbildungsstätte, Fachgremien, Verwaltung etc. - Zufriedenheit der Beteiligten 	<p>80</p>	<p>80</p>

Leistungsvertrag 2012 - 2013

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern, AKiB** (Verein), Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

betreffend

Hilfe an Drogen konsumierende Menschen mit Wohnproblemen (Projekt Albatros)

gestützt auf

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung).

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Drogen konsumierenden Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet Drogen konsumierenden, sozial benachteiligten und schlecht integrierbaren Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz Unterstützung in geschütztem Wohnraum. Er sorgt für einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern und damit vermehrte Stabilität zu erreichen. Massgebend für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und den einweisenden Sozialdiensten ist die Betreuungsvereinbarung. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

2. Kapitel: Leistungen des Vereins

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 3 Angebot

¹ Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen [Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug (ABaS)];
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand), Mitwirkung beim „Case Management in der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Personen“;

² Die Leistungsgruppen und Indikatoren sind im Anhang 1 umschrieben.

³ Der Verein hat mindestens 20 % der Betriebskosten aus Eigenleistungen zu decken. Zu den Eigenleistungen zählen insbesondere Beiträge der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen, Spenden und Sponsoring sowie Vorstands- und Projektarbeit.

⁴ Wenn der Verein trotz relevanter Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Eigenleistungen in vollem Umfang zu erbringen, dokumentiert er zuhanden der Direktion für Bildung, Soziales und Sport Art und Umfang dieser Bemühungen beziehungsweise den Grund für das Nichterreichen der erforderlichen Eigenleistungen.

⁵ Unentgeltlich erbrachte Vorstands- und Projektarbeiten sind in Stunden auszuweisen.

2. Abschnitt: Weitere Leistungen des Vereins

Art. 4 Auskünfte und Informationen

¹ Der Verein informiert die Stadt über alle bedeutenden Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

² Der Verein informiert die Stadt umgehend über ausserordentliche oder ungewöhnliche Vorfälle, sofern diese die Leistungserbringung betreffen. Dies gilt insbesondere auch für Angelegenheiten, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind.

Art. 5 Versicherungspflichten

Der Verein ist verpflichtet für seine Risiken ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Der Verein verpflichtet sich zur nötigen Zusammenarbeit mit den in seinem Fachgebiet tätigen Organisationen seines Einzugsgebietes.

² Der Verein verpflichtet sich, im Projekt „Case Management in der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Personen“ der Stadt Bern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen mitzuwirken.

3. Kapitel: Personelles

Art. 7 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein ist für sein Personalwesen verantwortlich.

² Der Verein hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz).

⁴ Er fördert die Aus- und Weiterbildung seines Personals, insbesondere die Qualifikation seiner Angestellten für eine zeitgemässe und fachlich aktuelle Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Art. 8 Gehaltssystem und Teuerungsausgleich

¹ Die Entlohnung der Angestellten erfolgt nach einem Lohnsystem, das auf einer Bewertung der einzelnen Funktionen beruht. Die Bewertung kann analytisch oder summarisch erfolgen.

² Der Verein wendet Anstellungsbedingungen an, welche die kantonalen Vorschriften über die Zulassung der Besoldungskosten zur Lastenverteilung nach Sozialhilfegesetz nicht überschreiten.

³ Das Personal ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 2 zu beachten.

⁴ Der Verein richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich gemäss den Beschlüssen der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern aus.

⁶ GIG; SR 151.1

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

1. Abschnitt: Abgeltung

Art. 9 Höhe der Abgeltung

¹Die Stadt bezahlt für die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Jahre 2012 – 2013 pro Übernachtung Fr. 109.25. Sie kommt jedoch höchstens für 3'613 Übernachtungen pro Jahr auf. Dies ergibt eine Auslastung von 90 % und entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 394'720.00. Darin enthalten ist eine Teuerung von 0,75 Prozent für das Jahr 2012. Der Teuerungsausgleich wird durch den Gemeinderat jedes Jahr neu festgelegt und die Abgeltung danach wenn nötig angepasst.

²Die jährliche Abgeltung für das Betreute Wohnen für Drogen Konsumierende teilt sich wie folgt auf:

a. Leistungsgruppe 1

Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung

Fr. 150'455.00

b. Leistungsgruppe 2

In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal

Fr. 208'740.00

c. Leistungsgruppe 3

Anbieten von einfachen Beschäftigungseinheiten im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Bewährungshilfe/ABaS);

Fr. 1'184.00

d. Leistungsgruppe 4

Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner; Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).

Fr. 34'341.00

³Die Stadt verlangt keine Vollkostenrechnung. Die Kosten der Leistungen ergeben sich aus der Arbeitszeitstatistik. Der Verein kann unter Einhaltung der Wirkungsziele und Präsenz- bzw. Öffnungszeiten innerhalb der Leistungsgruppen bis zu 20 % abweichen, die Gesamtsumme darf nicht überschritten werden. Veränderungen sind zu begründen. Bei Konflikten über die Akzeptanz der Veränderungen wird das Verfahren gemäss Artikel 21 angewandt.

Art. 10 Zahlungskonditionen

Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten, jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

Art. 11 Abrechnung

Der Verein rechnet halbjährlich bis zum 15. des Folgemonats aufgrund der effektiven Übernachtungen ab. Die Abweichungen zu den Vorauszahlungen werden halbjährlich ausgeglichen.

2. Abschnitt: Überschüsse und Fehlbeträge

Art. 12

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

3. Abschnitt: Weitere Leistungen der Stadt

Art. 13 Information

Die Stadt informiert den Verein über bedeutende Geschäfte, Projekte und Grundlagenarbeiten, die die Leistungserbringung betreffen.

5. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Aufgaben des Vereins

Art. 14 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁷.

² Er unterbreitet der Stadt nachstehende Unterlagen:

- a. bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle (Erläuterungsbericht, Management Letter usw.);
- b. bis 31. März das Budget nach Leistungsgruppen für das Folgejahr.

³ Die Stadt ist im Rahmen der Revisionsvorschriften der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern verpflichtet, relevante Beanstandungen der Jahresrechnung bei der GEF zu melden und die entsprechenden Unterlagen weiter zu leiten.

Art. 15 Berichterstattung

¹ Der Verein erhebt halbjährlich die Ist-Werte der Leistungsindikatoren und Kennzahlen gemäss Anhang und reicht sie der Direktion für Bildung, Soziales und Sport innerhalb eines Kalenderjahres halbjährlich ein.

² Der Verein stellt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport bis zum 10. Februar des Folgejahres den Controllingbericht per 31. Dezember zu und legt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten und die Zielerreichung des Vereins vor, welcher sich an den Indikatoren gemäss Anhang zum Vertrag orientiert und insbesondere auch eventuelle Abweichungen von den Soll-Werten begründet.

³ Der Verein garantiert die kontinuierliche Evaluation und Entwicklung seines Angebots.

⁷ OR; SR 220

2. Abschnitt: Kompetenzen der Stadt

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Die Stadt ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Angebots und nach Information der Kontaktperson des Vereins die Institution zu besuchen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnungen, Statistiken etc.) zu nehmen.

² Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

Art. 17 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

² Die Verhandlungspflicht besteht auch im Verfahren zur Anpassung des Vertrages an wesentlich veränderte Rahmenbedingungen.

Art. 19 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der jährlich zu erbringende Leistungsumfang unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung der Abgeltung gemäss Artikel 9 zu.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 20 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

¹ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

² Die Massnahmen können sich auf die Leistungen gemäss diesem Vertrag und deren Abgeltung oder auf die Kompensation durch anderweitige, gleichwertige Leistungen beziehen.

2. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 21 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die mit dem Beizug der externen Fachperson verbundenen Kosten übernimmt diejenige Partei, welche die Fachperson beauftragt hat.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Art. 22 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

3. Abschnitt: Vorzeitige Vertragsauflösung

Art. 23 Gründe für die Vertragsauflösung

¹ Bei Verstössen gegen diesen Vertrag kann dieser von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung ist unter Einhaltung der Frist gemäss Absatz 1 insbesondere auch möglich, wenn der Verein

- a. die Leistung trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. die für die Aufgabenübertragung geforderten Kriterien gemäss Artikel 4 UeR nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- e. Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f. die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;
- g. sich in einem Konkursverfahren oder in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch⁹).

³ Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneter Rechts oder erheblicher Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate und erfolgt auf das Ende eines Monats.

4. Abschnitt: Konventionalstrafe

Art. 24 Bedingungen und Höhe

Der Verein schuldet der Stadt eine einmalige Konventionalstrafe von Fr. 3 000.00, wenn er

- a. die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- b. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁰ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) oder
- c. die geltenden Umweltschutzbestimmungen

verletzt.

⁸ VRPG; BSG 155.21

⁹ ZGB; SR 210

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2013.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat. Soll der Vertrag verlängert werden, nimmt die Stadt mit dem Verein rechtzeitig entsprechende Verhandlungen auf.

Art. 26 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Die Voraussetzung zum Abschluss des Leistungsvertrags ist das Vorliegen des rechtskräftigen Kreditbeschlusses durch den Stadtrat.

Art. 27 Anhänge

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Inhalt: Anhang 1: Produkteblatt mit Indikatoren
Anhang 2: Belegungsstatistik (Vorlage)

Bern,

**Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen
in der Stadt Bern (AKiB)**

Peter Deutsch
Präsident

Dr. Beat Wiesendanger
Geschäftsführer

Bern,

**Stadt Bern
Die Direktorin für
Bildung, Soziales und Sport**

Edith Olibet

Genehmigt mit SRB Nr. vom 2011

Leistungsgruppen, Zieldefinition und Indikatoren zum Angebot BWD Albatros

Anhang 1

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren	Prozent	Anzahl
1	Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung	Frauen und Männer, die nicht mehr selbstständig wohnen können, erhalten Unterkunft in Einerzimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung und Gesundheitspflege.	Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 11 Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern Stiftergemeinden max. 4 Öffnungstage 365 pro Jahr Auslastung 90 % (3613 Übernachtungen pro Jahr = rund 10 Plätze)	90 %	
2	In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal.	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur und eine medizinische Grundversorgung ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz stabilisieren und damit ihre Integrationschancen verbessern. Sie wechseln bei einer voraussichtlichen positiven Prognose in eine selbständigere Wohnform. Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen pro Jahr	25 %	
3	Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Bewährungshilfe/ABaS)	Sobald ein Auftrag von der Bewährungshilfe erteilt worden ist, können im BWD Albatros einfache Renovationsarbeiten im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen angeboten werden.	1 Platz (max. 5 Arbeitseinheiten)		
4	Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit) Zufriedenheit der Beteiligten	80 % 80 %	Fragebogen